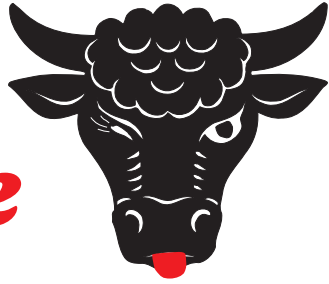


***Turne
Schlaate***



STATUTEN

Genehmigt am 22. Januar 1999

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Schaffhauser Turnverband	SHTV
Turne Schlaate	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technisches Komitee Aktive	TK-Aktive
Technisches Komitee Jugend	TK-Jugend
Jugend und Sport	J+S

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Lesbarkeit wegen werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt in allen Funktionen drei Jahre. Der VS und das TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Rücktritte sind auf die GV hin einzureichen.

I. Name, Zweck, Zugehörigkeit

Art. 1 - Name

„Turne Schlaate“ ist ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Schleitheim.

Art. 3 - Zweck

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen - beiderlei Geschlechts - und fördert die entsprechenden Übungs-, Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen und Neigungsgruppen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4 - Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des SHTV und damit des STV und unterstellt sich deren Statuten und Reglemente.

II. Vereinsstruktur

Art. 5 - Neigungsgruppen

In der Regel wird der Gesamtverein für den Turnbetrieb aufgeteilt in Neigungsgruppen.

Art. 6 - Untergruppen / Riegen

Zur Erfüllung seines Zweckes führt der Verein im Besonderen Jugendabteilungen; diese sind unselbstständige Riegen, werden durch ein TK-Jugend geführt und sind direkt dem VS unterstellt.

Der Verein kann aber auch andere Turngruppen/Riegen führen; diese können sich selbstständig verwalten. Statuten und Reglemente der selbstständigen Riegen dürfen denen des Vereins nicht widersprechen.

Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet oder aufgenommen werden.

III. Mitgliedschaft und Ernennung

Art. 7 - Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle diese Vereinsmitglieder sind mit den offiziellen Erhebungsformularen des SHTV und des STV zu melden.

Art. 8 - Eintritt

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Jüngere Turner können in der Aktivsektion mitturnen, aber haben nicht den Status von Aktivmitgliedern.

Art. 9 - Austritt

Schriftliche Austrittsbegehren werden durch die GV genehmigt, sofern die Verpflichtungen des laufenden Jahres gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art 10 - Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 11 - Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder sich auf andere Art der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 12 - Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VS durch die GV.

Art. 13 - Passivmitglieder

Jedermann, der sich für den Verein oder das Turnen im allgemeinen interessiert und den Verein finanziell unterstützt, kann Passivmitglied werden. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 14 - Beachtung der Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten und die Beschlüsse zu befolgen.

Art. 15 - Abgabe der Statuten

Aktivmitglieder werden anlässlich der GV aufgenommen. Neu eintretenden Aktivmitgliedern wird ein Exemplar der Vereinsstatuten abgegeben.

Art. 16 - Stimmrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 17 - Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 18 - Versicherung

Eine Unfallzusatz- und eine Haftpflichtversicherung besteht obligatorisch bei der SVK-STV.

V. Organisation

Art. 19 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- Ressorts des Vorstandes (gem. Art. 25)
- das Technische Komitee Aktive
- das Technische Komitee Jugend
- die Rechnungsrevisoren
- Spezialkommissionen

Art. 20 - Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die GV. Sie ist ordentlicherweise auf Beginn des Kalenderjahres einzuberufen und setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern von VS und TK
- Mitturnern, welche noch kein Stimmrecht haben
- Gästen (z.B. Delegationen anderer Vereine, Passivmitglieder usw.)

und behandelt in der Regel folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresberichte von Präsident, TK-Präsidenten, Riegenleitern
- Jahresrechnung des Vereins
- Austritte/Mitgliederaufnahme
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Budget des Vereins
- Wahl des Präsidiums, der Turnleitung, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Verschiedenes

Ausserordentlicherweise behandelt die GV auch die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung von Statuten, Statutenänderungen und Reglementen
- Vereinsausschlüsse
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 21 - Einladung zur GV

Die Einladung zur GV erfolgt 3 Wochen vorher und zwar schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der GV dem VS schriftlich einzureichen.

Art. 22 - Ausserordentliche GV

Der VS kann eine ausserordentliche GV einberufen. Eine ausserordentliche GV muss aber auch einberufen werden, wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Das Begehren ist mit der Bezeichnung der Traktanden an den VS zu richten.

Art. 23 - Vereinsversammlung

Für dringend zu fassende Beschlüsse kann der Vorstand eine Vereinsversammlung einberufen. Die Einladung hat 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Eine Vereinsversammlung kann auch von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen werden.

Eine Vereinsversammlung kann vor oder nach einer Turnstunde stattfinden. Für Beschlüsse, die ausschliesslich turnerische Angelegenheiten betreffen, genügt es, wenn die aktiv turnenden Mitglieder eingeladen werden.

Eine Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivturner anwesend ist.

Art. 24 - Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/5 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion, Vereinsauflösung (für welche eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder notwendig ist), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 25 - Vorstand

Der von der GV zu wählende VS setzt sich aus mindestens 8 Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- TK-Präsident Aktive
- TK-Präsident Jugend
- eventuell Leiter von Untergruppen (z.B. Volleyball-, Leichtathletik- oder Seniorengruppen)
- Materialverwalter
- Verantwortlicher für Anlässe

Der VS ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann aufgeteilt werden und in Ressorts geleistet werden. Das zuständige Vorstandsmitglied ist Ressortleiter. – Der Vorstand hat

die Befugnis, solche Ressorts im eigenen Ermessen zu bilden und aufzuheben.

Ergibt eine Abstimmung eine Pattsituation, dann hat der Präsident eine zweite Stimme (Stichentscheid).

Rücktritte aus dem VS sind mindestens 4 Monate vor der GV dem VS schriftlich bekannt zu geben.

Art. 26 - Aufgaben des VS

Die Obliegenheiten des VS sind im Besonderen:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Personalplanung
- Vertretung nach aussen; Verkehr mit den Behörden
- Wahl von Ressortmitgliedern (gem. Art. 25)
- Erstellen von Organigrammen (Konstituierung/Verteilung der Ämter), Reglementen und Pflichtenheften
- Verwaltung der Finanzen
- Terminplanung (Erstellen eines Jahresprogrammes)
- Kursplanung administrative Kurse
- Vollzug der Weisungen der übergeordneten Verbände
- Förderung der Zusammenarbeit im Gesamtverein

Art. 27 - Präsident

Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er legt der GV einen schriftlichen Jahresbericht vor und pflegt den Kontakt mit Behörden, Verbänden, der Öffentlichkeit und anderen Vereinen.

Art. 28 - Vizepräsident

In Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen. Im Normalfall soll er den Präsidenten so in dessen Arbeit unterstützen, dass diese sinnvoll aufgeteilt wird.

Art. 29 - Sekretär

Der Sekretär führt Protokoll über Versammlungen und Sitzungen und erledigt weitere Schreibarbeiten.

Art. 30 - Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er erstellt zu Händen der GV die Jahresrechnung und ein Budget und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Art. 31 - Einberufung des VS

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der VS-Mitglieder für notwendig erachtet.

Art. 32 - Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit dem Sekretär und/oder dem Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien.

Art. 33 - Technisches Komitee Aktive (TK-Aktive)

Das TK-Aktive setzt sich zusammen aus

- TK-Präsident
- übrige Mitglieder

und wird durch die GV gewählt (Art. 20: „Turnleitung“).

Art. 34 - Aufgaben des TK-Aktive

Die Obliegenheiten des TK sind im Besonderen:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von den Verbänden ausgeschrieben Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den VS zu Händen der VV
- Turnerische Organisation und Überwachung der unselbstständigen Riegen
- dafür zu sorgen, dass die Einzeltturner in das Vereinsturnen integriert werden
- dafür zu sorgen, dass der Übergang Jugend/Aktive problemlos verläuft (Integration der Jugendlichen in die Aktivsektion)

Art. 35 - Einberufung des TK-Aktive

Das TK versammelt sich, wenn es der TK-Präsident oder die Mehrheit der Komiteemitglieder für notwendig erachten.

Art. 36 - TK-Präsident Aktive

Der TK-Präsident ist verantwortlich für den Turnbetrieb des Vereins. Er leitet zusammen

mit TK-Mitgliedern die Turnstunden. Er ist verpflichtet, für einen optimalen Besuch der obligatorischen Leiterkurse zu sorgen. Er ist auch verantwortlich für die technische Kursplanung des gesamten Vereins, im Speziellen für die Planung des Besuches von J+S-Kursen.

Art. 37 - Technisches Komitee Jugend (TK-Jugend)

Das TK-Jugend setzt sich zusammen aus

- TK-Präsident
- übrige Mitglieder

und wird durch die GV gewählt (Art. 20: „Turnleitung“).

Art. 38 - Aufgaben des TK-Jugend

Die Obliegenheiten des TK sind im Besonderen:

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen der Jugendabteilungen
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von den Verbänden ausgeschrieben Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogramms der Jugendabteilungen an den VS
- mit einer aktiven Nachwuchswerbung dafür zu sorgen, dass immer genügend Nachwuchs für den Verein vorhanden ist
- dafür zu sorgen, dass die Einzeltturner in das Vereinsturnen integriert werden

Art. 39 - Einberufung des TK-Jugend

Das TK versammelt sich, wenn es der TK-Präsident oder die Mehrheit der Komiteemitglieder für notwendig erachten.

Art. 40 - Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten Bericht zu Händen der GV. Die beiden Rechnungsrevisoren dürfen ihre Rücktritte nicht auf die gleiche GV hin einreichen.

Art. 41 - Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 42 - Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

Art. 43 - Spezialkommission

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

VI. Finanzen

Art. 44 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr schliesst jeweils auf den 31. Oktober.

Art. 45 - Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Besonderen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen (J+S-Gelder)
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 46 - Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen im Besonderen aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Übernahme von Spesen, Sitzungsgeldern und Leiterentschädigungen (gemäss Art. 49)
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben

Art. 47 - Mitgliederbeiträge

Die Art und die Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Beschluss der GV festgesetzt. Sie werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 48 - Erlass der Beitragspflicht

Von der Beitragspflicht (nur Mitgliederbeiträge) gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Mitglieder des VS und des TK
- während des Vereinsjahres eingetretene Mitglieder (ganz)

Art. 49 - Entschädigungen

Die Art und die Höhe von Entschädigungen (Spesen, Sitzungsgelder, Leiterentschädigungen usw.) werden mit dem Budget bewilligt. Die Grundlage für diese Entschädigungen bilden Richtlinien, welche vom VS festgelegt werden.

Art. 50 - Vermögenanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 51 - Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 52 - Verwaltung von Fonds und Stiftungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und aus-gewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

VII. Verwaltung

Art. 54 - Protokoll

Über alle General- und Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 55 - Funktionsbeschriebe

Die Detailaufgaben der VS- und TK-Mitglieder sind in Funktionsbeschrieben verbindlich zu um-schreiben. Das Erstellen und das Kontrollieren derselben ist Sache des Vorstandes.

Art. 56 - Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist die GV zuständig, für den Erlass von Funktionsbeschrieben der VS.

Art. 57 - Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 58 - Statuten

Eine Totalrevision der Statuten oder die Änderung einzelner Artikel kann durch die GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 59 - Besondere Fälle

Für Fälle, die in den Vereinsstatuten nicht festgesetzt sind, gelten die Statuten des SHTV oder des STV.

Art. 60 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es müssen mindestens 3/5 der eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, sofern 8 Mitglieder für den Fortbestand desselben garantieren.

Art. 61 - Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inklusive den Fonds dem SHTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem SHTV und dem STV angeschlossen sein.

Art. 62 - Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. Januar 1999 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den SHTV in Kraft.

Sie ersetzen die folgenden Statuten:

- Statuten des Turnvereins Schleithem vom 9. Oktober 1981/11. Januar 1982
- Statuten des Damenturnvereins Schleithem vom 30. März 1984 mit allen Teilrevisionen

* * * * *

Von der Gründungsversammlung genehmigt am 22. Januar 1999.

Schleitheim, den 22. Januar 1999

Für Turne Schlaate

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin:

.....
Jürg Bollinger
.....

.....
B. Vogeleang
.....

Die vorliegenden Statuten wurden durch den SHTV anlässlich seiner Sitzung vom

.....
10. März 1999
..... genehmigt.

Für den Schaffhauser Turnverband SHTV

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....
Ernst Hülscher
.....

.....
Ilhica Metzger
.....

